

hat¹⁾ —, daß *regnum* hier im prägnanten staatsrechtlichen Sinn das deutsche Reich bedeutet. Wie an einer anderen Stelle, wo Thietmar von den *habitatores regni illius* spricht und damit nur das lothringische Umland von Kalkar meint²⁾, dürfte das Wort vielmehr — ein auch sonst bei ihm vorkommender³⁾, dem klang-ähnlichen *regio*⁴⁾ etwa entsprechender Sprachgebrauch — einen beliebigen Herrschaftsbereich, irgendeine politische Landschaft bezeichnen; und das kann in dem Zusammenhang, in dem die Stelle steht und auf den ihr *istius* hinweist, hier nur das Sachsenland sein. Ebenso wenig schreiben die Quedlinburger Annalen Mathilde ausdrücklich eine Statthaltertschaft im ganzen Reich zu. Sie sprechen von den *imperatoria vice commissa sibi regna*; der Plural beweist wiederum, daß nicht das deutsche „Regnum“ gemeint ist, sondern unbestimmt bleibende Gebiete, die nicht notwendig das ganze Reich einzuschließen brauchen, sondern sehr wohl mit einzelnen Teilen des Reiches — etwa Sachsen, Thüringen und den Marken identisch sein können. Da vollends die Hildesheimer Annalen zwar die Übertragung der *summa rerum*, der obersten Staatsgewalt, an Mathilde melden, aber nicht sagen, auf welchen Raum diese Befugnis sich bezogen habe, sind wir doch wohl genötigt, die Grabchrift beim Worte zu nehmen und Mathildes Statthaltertschaft auf Sachsen zu beschränken. Wir brauchen damit noch nicht die Frage aufzuwerfen, ob es etwa im Süden des Reiches damals einen zweiten Stellvertreter des Kaisers gegeben hat. Dürfte man aber wirklich einen Dualismus der Reichsverweserschaft annehmen, so wäre wohl nicht zu viel gesagt, wenn man ihn wertete

¹⁾ So G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 2. Aufl. (1896), 283 und Brackmann (unten 368 Anm. 1) 18.

²⁾ VIII c. 17, Holzmann 514f. So versteht auch Derselbe: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 39 (4. Aufl. 1939) 360 die Stelle. Sie auf das ganze Reich zu beziehen, ist offenbar unmöglich.

³⁾ Thietmar gebraucht *regnum* gern für östliche Reiche, wie Polen (VIII c. 2, 4), Böhmen (VI c. 71), Ungarn (IV c. 59), Rußland (VII c. 65, 74, VIII c. 32), ferner für England (VII c. 36) und Dänemark (I c. 17), aber auch für die kleineren Gebiete der Abodriten (VIII c. 5) und Schlesiens links der Oder (IV c. 12, S. 146 Z. 10) sowie für das bayrische „Reich“ Herzog Heinrichs I. (II c. 6, 8, 40, IV c. 20, V c. 14).

⁴⁾ Belege II c. 30, III c. 10, VI c. 11, 91, 99, VII c. 28, 45, 64, VIII c. 27.